

Verordnung über die Entschädigung der Fleischkontrollorgane⁶⁾

vom 14. Januar 2004

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

In Ausführung von Art. 39, 40 und 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG) sowie Art. 48 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK),⁶⁾

verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1⁶⁾

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Fleischkontrollorgane gestützt auf Art. 48 VSFK. Gegenstand

² Die Entschädigungen werden für die Leistungen gemäss Art. 58 und 59 VSFK sowie gemäss Art. 188 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) in Verbindung mit § 9 der kantonalen Tierschutzverordnung vom 18. November 2008 entrichtet.⁷⁾

II. Pensen und Ansätze

§ 2⁶⁾

Die Entschädigungen der Fleischkontrollorgane mit Voll- oder Teilzeitpensen, insbesondere in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK, erfolgen gemäss den massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Pensen

Amtsblatt 2004, S. 59.

§ 3⁶⁾

Stundenansätze Die Stundenansätze der Fleischkontrollorgane mit stundenweisen Einsätzen, insbesondere in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK, werden vom Departement des Innern in Absprache mit dem Personalamt festgelegt.

§ 4

Taxpunkt ¹ Sofern keine Anstellung der Fleischkontrollorgane für diese Funktion mit einem Voll- oder Teilzeitpensum vorliegt, werden die Entschädigungsansätze für den Einsatz in Betrieben mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 lit. I VSFK und für ausserordentliche Einsätze grundsätzlich in Taxpunkten (TP) festgehalten.⁶⁾

² Ein Taxpunkt entspricht Fr. 1.42.

III. Einsatz in Betrieben mit geringer Kapazität und bei Einzeleinsätzen ohne Pensum⁶⁾

§ 5

Betriebe mit geringer Kapazität und ausserordentliche Einsätze⁶⁾

Für die Verrichtungen in Betrieben mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 lit. I VSFK sowie für ausserordentliche Einsätze werden die Fleischkontrollorgane ohne fixes Pensum folgendermassen entschädigt:⁶⁾

- a) Pauschale je Gang (Grundtaxe) 15 TP
- b) Sonntagszuschlag (insbesondere bei Notschlachtungen) 15 TP
- c) Sockelbetrag für Fleischkontrollorgane mit tierärztlichem Abschluss 13,5 TP⁶⁾
- d) Zusätzlich je Schlachttier
 - 1. Pferd, Rind 5,5 TP
 - 2. Kalb, Schaf, Ziege, Schwein 3,5 TP
 - 3. Anderes Schlachtvieh 5,5 TP
 - 4. Zuchtschalenvild 3,5 TP
 - 5. Wildschwein (ohne Trichinellenuntersuchung) 3,5 TP
 - 6. Trichinellenuntersuchung für das erste Tier 14,5 TP
 - 7. für jedes weitere Tier 7 TP
 - 8. Anderes Wild 3,5 TP
- e) Schlachttieruntersuchungen (Lebenduntersuchungen)
 - 1. Pauschale je Gang (Grundtaxe) falls ein separater Gang erforderlich 15 TP
 - 2. zusätzlich je Stück Grossvieh 3 TP
 - zusätzlich je Stück Kleinvieh 2 TP

- | | |
|---|---------|
| f) Probenahmen für die mikrobiologische Fleischuntersuchung (ohne Porto und ohne Zeugnis) je Schlachttier | 23,5 TP |
| g) Nachkontrollen bei Beanstandungen, Not- oder Krankschlachtungen oder bei mikrobiologischen Fleischuntersuchungen | |
| Pauschale je Gang (Grundtaxe) | 15 TP |
| zusätzlich je Schlachttierkörper | 5 TP |
| h) Je Zeugnis bei Beanstandungen | 4,5 TP |
| i) Porti nach Aufwand gemäss Beleg | |
| k) Zusätzliche Kontrollen, Zeugnisse, Berichte, Bestätigungen, Gutachten etc., insbesondere im Zusammenhang mit verrechenbaren Beanstandungen, entsprechend dem Zeitaufwand, je Stunde | 70 TP |
| l) Zusätzlicher Aufwand für ausserordentliche, vom Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (Veterinäramt) angeordnete Vorrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes, der Hygiene und der Probeentnahme im Rahmen von zusätzlichen Untersuchungen, je Stunde | 70 TP |

§ 6

In den Entschädigungen gemäss § 5 lit. a – h dieser Verordnung sind sämtliche auch nicht gebührenpflichtigen Leistungen (Fleischuntersuchungen, Schlachttieruntersuchungen, Kontrolle der Tierschutz-, Tierseuchen-, Schlachthygiene- und Ausschlachtungsbestimmungen) im Zusammenhang mit der gesamten Schlachttier- und Fleischuntersuchung enthalten.

Geltung der Ansätze

IV. Einsatz in Grossbetrieben

§ 7⁶⁾

Die Entschädigung der Fleischkontrollorgane für die Verrichtungen in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK erfolgt entsprechend dem Zeitaufwand, der Art des Einsatzes und der Anstellung im Sinne von § 3 und 4 dieser Verordnung.

Grossbetriebe⁶⁾

V. Schlussbestimmungen

§ 8

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

In-Kraft-Treten

817.103 V über die Entschädigung der Fleischkontrollorgane

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 5) Amtsblatt 2004, S. 59.
- 6) Fassung gemäss RRB vom 22. April 2008, in Kraft getreten am 1. Mai 2008 (Amtsblatt 2008, S. 545).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 18. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1719).